

das äußerste Mittel; noch weitergehende Mittel, deren Anwendung also auch in Zukunft nicht ausgeschlossen sei, seien die Konfiskation und die Expropriation. Dann sagt der Redner fort: „Das ist die Proklamierung der Staatskompetenz gegenüber dem Recht des einzelnen; die Proklamierung eines politischen Materialismus, wie wir ihn bei Machiavelli finden, wie wir ihn aber mit unserem christlichen Staatsprinzip nicht vereinigen können.“ Vor den unüberwindlichen Grundjahren des Rechts und der Gerechtigkeit müsse die Staatsraison haltmachen. Diese Grundjahre sind die Grundlagen, auf denen sich jeder Staat, unsere Monarchie aufbaut, und an ihnen zu rütteln ist höchst gefährlich.“ In zweiter Lesung fand namentliche Zustimmung über einen Kommissionsantrag der Mehrheitspartei — Konserervative, Freisinnige, Nationalliberale — fast, bei dem Entei- gungsparagraphe in seinem ersten Absatz folgende Fassung gibt: „Dem Staat wird das Recht verliehen, in den Bezirken, in denen die Sicherung des geschädigten Vertrauens nicht anders als durch Stärkung und Abwendung deutscher Wiederleistungen mittels Ansetzungen möglich erscheint, die hierzu erforderlichen Grundstücke in einer Gesamtfläche von nicht mehr als 70 000 ha nötigenfalls im Weg der Entei- gung zu erwerben.“ Öffentliche Gotteshäuser und Begräbnisstätten sollten von der Entei- gung ausgeschlossen sein. In dieser Fassung wurde der Entei- gungsparagraphe mit 198 gegen 116 Stimmen angenommen. Mit der aus Jenua, Polen und Freisinnigen gebildeten Minderheit stimmten auch einige Konservative, darunter der Präsident des Abgeordnetenhauses, v. Krböcher. Nach der dritten Lesung am 18. Jan., in der keine Änderungen mehr vorgenommen wurden, kam der Entwurf am 20. Jan. an das Herrenhaus. Bei der Zusammenlegung dieser Kammer — der Abel und der Großgrundbesitz stellen die Mehrzahl der Mitglieder — schien die in weiten Kreisen geübte Hoffnung auf Ablehnung der Vorlage nicht unberechtigt. Die Opposition gegen dieselbe war hier noch stärker wie im Abgeordnetenhause. Der Fürstbischof von Breslau, Kardinal Rupp, bekämpfte in einer Rede, die durch Ernst und Sachlichkeit im ganzen Hause großen Eindruck machte, die Vorlage. Er hob u. a. die kirchenpolitischen Bedenken gegen die Entei- gung hervor und würdigte die Gründe der „Staatsraison“ in folgender Weise: „Sie haben gesagt: inter arma silent leges, und haben diesen Rechtsgrundsatz so weit ausgedehnt, daß vor den Staatsnotwendigkeiten die unvertretbaren Grundjahre in den Hintergrund treten. Nun, meine Herren, da gibt es überhaupt keine unvertretbaren Grundjahre mehr, wenn daß subjektive Ermessen allein zu entscheiden hat. Dann sollte man ganz einfach nur sagen: Recht geht vor Recht.“ Wegen der Vorlage sprachen insbesondere noch die Straßen v. Cypersdorff und v. Lieb-Kindler. Die zur Vorbereitung eingesetzte Herrenhaus-

kommission hob die Einschränkung der Entei- gungsbesugnis auf 70 000 ha auf, erweiternd dagegen den Kreis der Grundstücke, die von der Entei- gung ausgeschlossen sein sollten. Bei der zweiten Beratung im Plenum am 26. und 27. Febr. wurde ein Antrag Abides angenommen, der die vom Abgeordnetenhause beschlossene Fassung wiederherstellte und die Ausnahmen von der Entei- gung ausdehnte auf Grundstücke, die im Eigen- tum von Kirchen und von Religionsgesellschaften, denen Korporationsrechte verliehen sind, stehen, sofern der Eigentumserwerb vor dem 26. Febr. 1908 vollendet war, sowie auf Grundstücke, die im Eigentum von Stiftungen, die als würde aus- drücklich anerkannt sind, stehen, sofern der Eigen- tumserwerb vor dem 26. Febr. 1908 vollendet war. Die Annahme erfolgte mit 148 gegen 111 Stimmen. Mit der Minderheit stimmte der größte Teil der Vertreter des hohen Adels und des Großgrundbesitzes. Am 3. März nahm auch das Abgeordnetenhaus den Gesetzesentwurf in der vom Herrenhaus abgeänderten Form an. Am 20. März 1908 wurde das Gesetz verabschiedet; eine Anwendung hat es bis zum Schluß des Jahres noch nicht gefunden.

[1—4 Spahn; 5 Jul. Boehm.]

Entente cordiale s. Milions (Bb I, Sp. 177).

Episkopat. Das Wort Episkopat hat nach der kirchenrechtlichen Terminologie drei verschiedene, wenngleich innig verknüpfte Bedeutungen. Dasselbe bezeichnet erstens die Gesamtheit aller Bischöfe, collegium episcoporum, den Bischof von Rom als Träger des Primats eingeschlossen; zweitens aber die Gesamtheit der Bischöfe mit Ausschluß des Bischofs von Rom oder des Papstes und bildet in dieser engeren Bedeutung den begrifflichen Gegenstand zu dem Wort Primat; drittens endlich den Inbegriff der besonders Befähigungen, welche mittels sakramentalen Wehs verliehen werden und die bischöfliche Würde oder das bischöfliche Amt konstituieren, darunter, daß es in dieser letzten, abstrakten Bedeutung in die Kategorie der Ausbeide Presbyterat, Diaconat fällt, wie sich aus dem Nennnamen ordo episcopatus, presbyteratus, diaconatus ergibt. An dieser Stelle soll der Episkopat nach der zweiten Bedeutung Gegenstand näherer Erörterung sein, und zwar 1) nach seiner Ursprung, 2) nach seinem Wesen und nach seiner äußeren Beschaffenheit, und 3) nach seiner Organisation oder Gliederung in dem kirchlich hierarchischen Organismus.

1. **Ursprung des Episkopats.** Die von Christus verheißene Einrichtung, mittels welcher sich sein Lehramt in dem vom Heiligen Geist geleiteten Lehrtrope, sein Nitteltamt in dem vom Heiligen Geist getriebenen Priestertum des Neuen Bundes, sein Hirtentamt in dem vom Heiligen Geist bestellten und mit seiner Gemalt betrauten Hirtentum und damit auch sein gottmenschliches Leben in der durch die göttliche Wahrheit und Gnade bewirkten gottverbundenen Lebensgemeinschaft der Christgläu-